

A2-1300/0-0-2

Zentralrichtlinie

Die Reserve

Zweck der Regelung:	Zentrale Vorgaben zur beorderungsbezogenen und beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit.
Herausgegeben durch:	Streitkräfteamt
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Amtschef Streitkräfteamt
Herausgebende Stelle:	SKA KompZResAngelBw
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Öffentliche Information gemäß Zustimmung des Herausgebers
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Vorläufig gültig ab:	07.09.2018
Frist zur Überprüfung:	06.03.2019
Version:	3
Ersetzt:	Version 2
Aktenzeichen:	16-39-00
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

4030. Höhepunkt aller nationalen Wettkämpfe ist die regelmäßig stattfindende Deutsche Reservistenmeisterschaft (DRM). Diese wird als Mannschaftswettkampf durchgeführt⁸⁴. Die Wettkampfinhalte werden frühzeitig bekannt gegeben. Zugleich wird damit der Schwerpunkt für die Ausbildungsinhalte in der MilAusb für die dem Wettkampf vorausgehenden zwei Jahre bestimmt.

4.5.3 Schießausbildung

4031. Die Schießausbildung im Rahmen der bu ResArb dient ausschließlich dazu, die vorhandene Schießfertigkeit zu erhalten oder zu verbessern und ist auf der Grundlage der gültigen Zentralrichtlinie im Rahmen des AllgRD vorrangig als DVag durchzuführen. Es sind grundsätzlich nur Handwaffen der Bw zu verwenden. Die erbrachten Schießleistungen können für den Erwerb von Schützenschnur und Leistungsabzeichen anerkannt werden.

4032. Das gemäß Schießbefehl eingeteilte Leitungspersonal muss die Sicherheitsbestimmungen beherrschen und ihre Einhaltung durchsetzen. Alle am Schießen teilnehmenden Personen müssen mit den Handwaffen sicher umgehen, die geforderten Anschlagarten kennen, die vier grundlegenden Sicherheitsregeln beherrschen und mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut sein. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, darf erst dann schießen, wenn er unter Aufsicht in ausreichendem Maße auf Weisung des Leitungspersonals auf das Schießen vorbereitet wurde⁸⁵.

4033. Das Schießen am Ausbildungsgerät Schießsimulator für Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen (AGSHP) ist nur in DVag oder Übungen zulässig. Für die Nutzung bei Gästeschießen⁸⁶ gelten besondere Bestimmungen.

4034. Im Rahmen von DVag ist auch die Teilnahme an Schießen verbündeter oder befreundeter Streitkräfte möglich. Vor Beginn des Schießens hat sich die eingeteilte Delegationsleitung davon zu überzeugen, dass alle Teilnehmenden die Sicherheitsbestimmungen kennen und in die Bedienung der Waffen so eingewiesen sind, dass durch die Handhabung der Waffen eine Gefährdung für sich und andere ausgeschlossen ist. Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen innerhalb der jeweiligen Veranstaltung mindestens dem Standard der Bw entsprechen. Sollte dieses nicht gewährleistet sein, muss auf eine Teilnahme verzichtet werden.

4035. Wenn der Charakter der Schießübungen nicht den Soldatenstatus erfordert, sondern eher dem eines Schießens für Gäste im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Inland zuzuordnen ist, kann für Schießveranstaltungen im In- und Ausland die Uniformtrageerlaubnis erteilt werden⁸⁷.

⁸⁴ Die Durchführung von Einzelwettkämpfen wird fallbezogen festgelegt.

⁸⁵ Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1 „Schießsicherheit“, Abschnitt 7.

⁸⁶ Siehe A-600/1.

⁸⁷ Vgl. A-600/1, Abschnitt 2.4

4.5.4 Schießen unter Beteiligung von Zivilpersonen

4036. Die Schießausbildung in der MilAusb für Reservistinnen und Reservisten wird im Rahmen des AllgRD durchgeführt. Eine Teilnahme von zivilen Gästen an dieser Schießausbildung ist nicht möglich. Das gilt auch für die Schießausbildung am AGSHP. Angehörige von befreundeten Streitkräften sowie Angehörige von Polizei und Zoll sind in diesem Sinne keine zivilen Gäste. Soldatinnen und Soldaten der Bw, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden, können an dieser Schießausbildung teilnehmen. Zivile Gäste, die durch die zuständige oder den zuständigen DStLtr eingeladen sind, können nur in einem örtlich oder zeitlich getrennten Schießen nach den Regeln eines „Schießens für Gäste“⁸⁸ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ringscheibennutzung) teilnehmen.

4037. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nicht mit Waffen und Munition sowie Schieß-/Waffeneinsatzsimulatoren in Berührung kommen.

4038. Grundsätzlich haftet die Bw bei Sach- und Personenschäden als Folge von Schießen innerhalb der Bw mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) und
- gegenüber Zivilpersonen, die sich unberechtigt auf dem Schießstand aufhalten (z. B. Personen ohne Einladung der zuständigen DSt).

4.6 Information und Betreuung

4039. Information und Betreuung beruhen auf einem Netz vorhandener Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Bw. Ein wesentliches Element der Betreuung von Reservistinnen und Reservisten ist deren Information über die die Bw betreffenden Themen und das Anbieten von Kommunikationsmöglichkeiten. Hierfür haben moderne Medien und Kommunikationsmittel und soziale Netzwerke eine zunehmende Bedeutung. Eine zeitgemäße Kommunikation und die angemessene Würdigung des freiwilligen Engagements der Reservistinnen und Reservisten sowie die Anerkennung ihrer Leistungen dienen ihrer Motivation.

4040. Die Grundlage, Reservistinnen und Reservisten mit Informationen zu erreichen, wird bereits in der aktiven Dienstzeit gelegt. Sinnvollerweise erfolgen Unterrichtungen über die Rolle von Reservistinnen und Reservisten der Bw möglichst früh vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des VdRBw in den militärischen DSt sowie die Schaukästen des VdRBw in den Kasernen können diese frühzeitige InfoA unterstützen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit dieser Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist deren Schulung und Ausstattung mit Informationsmaterial durch den VdRBw, unterstützt durch die zuständigen territorialen DSt.

⁸⁸ Vgl. A-600/1, Abschnitt 2.5.

4041. Gute Leistungen von Reservistinnen und Reservisten in der bu ResArb sollen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen verfügbarer Zuwendungsmittel anerkannt werden. Dies soll die Betroffenen zu weiterer Mitarbeit im Interesse der Streitkräfte motivieren. Hierzu gehören z. B. Truppenbesuche, Besuche von Museen der Bw, militärhistorische Geländebesprechungen, Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Weiterbildung, Partnerschaftstreffen oder Veranstaltungen im Ausland.

4.7 Nutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. in Verbandsveranstaltungen

4042. Schießen von Mitgliedern einer Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport (RAG Schießsport) des VdRBw oder eines Verbands oder einer Vereinigung, der/die Mitglied des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw ist, können auf Schießanlagen der Bw als VVag nach der jeweils durch das Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung und gemäß regional abgeschlossener Mitbenutzungsverträge mit den Bundeswehrdienstleistungszentren (BwDLZ) durchgeführt werden. Zur Gewinnung von Reservistinnen und Reservisten sowie von qualifizierten Ungedienten für die Bundeswehr können auch Nichtmitglieder der im Satz 1 aufgeführten Verbände und Vereinigungen an insgesamt höchstens drei Schießveranstaltungen als Gast teilnehmen. Teilnehmende Gäste sind in der Teilnehmerliste, die dem zuständigen LKdo vorgelegt werden, gesondert zu kennzeichnen. Es gelten die Regelungen der Zentralvorschrift A1-1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ (siehe auch Abschnitt 4.9.2, Nr. 4051).

4043. Bei Feststellung eines militärischen Interesses durch die Kommandeurin oder den Kommandeur eines LKdo oder einer bzw. eines von ihr oder ihm Beauftragten ist eine kostenfreie Nutzung der militärischen Schießanlage auf Antrag möglich. Militärisches Interesse beschränkt sich grundsätzlich auf diejenigen Schießübungen gemäß der jeweils gültigen Schießvorschrift der Bw, die mit bundeswehrvergleichbaren Waffen durchgeführt werden.⁸⁹

4044. Militärisches Interesse kann festgestellt werden für

- Reservistinnen und Reservisten, die sich aktiv als Funktionspersonal und Personal für die Aus- und Weiterbildung im Rahmen von RD zur Verfügung stellen sowie
- Reservistinnen und Reservisten sowie Personen, die einer RAG Schießsport des VdRBw oder einer anderen Reservistenvereinigung des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw angehören und die Reservistenarbeit der Bw aktiv unterstützen.

⁸⁹ Vgl. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 2 Az 45-04-01 vom 10.05.2016

4045. Das Feststellen des militärischen Interesses ist für die jeweilige Veranstaltung im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der RAG Schießsport über die zuständige bzw. den zuständigen OrgLtr des VdRBw beim zuständigen LKdo unter Vorlage der Teilnehmermeldung zu beantragen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten unverzüglich dem genehmigenden LKdo vorzulegen.

4046. Die das militärische Interesse feststellende Kommandeurin bzw. der das militärische Interesse feststellende Kommandeur LKdo oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person überwacht die Einhaltung der Kriterien in Absprache mit der für die militärische Schießanlage verantwortlichen Standortältesten/Kasernenkommandantin bzw. dem verantwortlichen Standortältesten/Kasernenkommandanten.

4047. Grundlage für die Mitnutzung von militärischen Schießanlagen ist die jeweilige vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Schießsportordnung und die jeweilige Nutzungsordnung der militärischen Schießanlage. Diese sind verpflichtende Grundlage für alle Schießen der RAG Schießsport. Danach darf/dürfen u. a. keine Uniformen getragen werden, keine wiedergeladene Munition verwendet werden und nur ausschließlich sportliche Wettbewerbe durchgeführt werden.

4.8 Nutzung von Sportanlagen der Bundeswehr durch Reservistinnen und Reservisten

4048. Sportanlagen (außer Fitness-/Konditionsräume und Schwimmanlagen) können im Rahmen von Mitbenutzungsverträgen bei freien Kapazitäten durch den VdRBw oder einer Reservistenvereinigung des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw in der auftragsbezogenen Verbandsarbeit (z. B. IGF/KLF) in Form von VVag genutzt werden. Die weiteren Regelungen zur Mitbenutzung von Sportanlagen durch den VdRBw werden in der A1-1800/0-6570 getroffen.

Beordnete Reservistinnen und Reservisten können für die Dauer ihrer Beordnung die Sportanlagen der Bw (einschließlich der Konditions- und Fitnessräume sowie der Schwimmanlagen) im Rahmen freier Kapazitäten unter Beachtung der Beteiligungsrechte auch außerhalb ihres RD unentgeltlich mitbenutzen.

4.9 Ausstattung, Versorgung, Nutzung von Liegenschaften

4.9.1 Ausstattung

4049. Reservistinnen und Reservisten, die regelmäßig AllgRD leisten, erhalten bestimmte Artikel der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung nach Maßgabe der A1-1000/0-7000, Abschnitt 5. Diese werden gemäß dem Ausstattungssoll Abschnitt 7.3 zur ständigen privaten Aufbewahrung mitgegeben.